

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Einführung der Deportation nach Ermessen des Richters an Stelle von Gefängnis und Zuchthaus, für die Verbrechen des Aufruhrs, der Verschwörung oder des Versuchs hiezu.

8. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Verleitung der Soldaten zum Treubruch.

Die einzelnen Artikel werden in der Schrift genauer begründet. Von einem Militär kann die etwas drakonische Gesetzgebung nicht überraschen, — aber so sehr wir überzeugt sind, dass die ernste Gefahr energische Massregeln erfordert, so scheint doch die unsinnige Auslegung, welche eine solche gesetzliche Bestimmung von den deutschen Bürokraten erfahren könnte (die schon Unglaubliches zu Tage gefördert haben) nicht gehörig gewürdigt.

In dem 5. Kapitel werden die indirekten Kampfmittel besprochen. So interessant manche Darlegung ist, müssen wir doch darauf verzichten, dieselben hier anzuführen. Nur eine Stelle wollen wir anführen. S. 74 wird gesagt: „Die Befugnis jedes unfähigen Gesellen, „der nicht länger Diener sein will“ sich selbständig zu etablieren, hat das Handwerk in Verruf gebracht und die Pfuscherarbeit erzeugt. Die unbilligen Forderungen der Gesellen an die Meister lassen den letztern auch unbillige Forderungen an die Kunden stellen. Seine geringe Kapitalkraft zwingt den Meister oft, der Lohnarbeiter des Magazinbesitzers zu werden. Alle diese Schäden fühlt das Handwerk an seinem eigenen Leibe.“

Das 6. Kapitel ist betitelt: „Über Diktatur und Revolution. Die Kirche.“ S. 80 wird gesagt: „Will man den Kampf nicht mit aller Kraft und Energie führen, deren man fähig ist, so unterlasse man jede Massregel und lasse es auf den Ausgang des früher oder später unvermeidlichen Zusammenstosses ankommen. Ein schwächliches Gesetz sowohl als auch das Scheitern einer Kampfesvorlage würde einen ungeheuren Fortschritt der Sache der Sozialdemokratie bedeuten.“ Das Kapitel schliesst mit den Worten: „Es handelt sich nicht um kleinliche polizeiliche Massregeln, — wir hassen nichts mehr als polizeiliche Willkür — sondern um einen grossen, mit gewaltigen Mitteln zu führenden Kampf.“

In einem Nachwort wird die Vorlage der Regierung gegen den Umsturz, die seitdem ihre Erledigung gefunden, erwähnt. Der Verfasser ist von den Debatten des Reichstages wenig erbaut und fragt (S. 87): „Warum sprach keiner der nationalen Redner von Hödel, Nobiling und Reinsdorf?“ In kurzen Worten wird die Folge einer Ablehnung oder Abschwächung der Umsturzvorlage angegeben.

Die Schrift ist interessant und lesenswert. — Der Verfasser beschränkt sich aber auf Bekäm-

pfung der Symptome. Man kann die gegenwärtige Bewegung für den Augenblick eindämmen, die Agitation totschiessen, aber die soziale Frage wird fort und fort den Regierungen und zwar in immer grösserer Masse Verlegenheiten und Schwierigkeiten bereiten. Den Mitteln zur Lösung getraut sich kaum jemand nachzuforschen.

Eidgenossenschaft.

— (Versetzungen.) In den Generalstab werden versetzt: Jakob Egloff, Bern, bisher Major der Kavallerie; James Quinclet, in Colombier, Hauptmann der Infanterie; Hermann Keller, in Bern, Hauptmann der Infanterie; Alexis Garonne, in Liestal, Hauptmann der Artillerie; in die Eisenbahnabteilung des Generalstabes: Gabriel Nicole, in Visp, Genieoberlieutenant unter Beförderung zum Hauptmann.

— (Ernennungen.) Zu Instruktoren 2. Klasse der Artillerie werden ernannt die vier bisherigen Instruktionsaspiranten: Hermann Keller, von Aarau in Bern, Hauptmann im Generalstab, Kaspar Iselin, aus Glarus, Infanterie-Oberlieutenant; Max Warnery, von Morges, Infanterie-Lieutenant, in Lausanne; Peter Brunner, von Küblis, Oberlieutenant. — Zum Trompeterinstruktor bei der Infanterie, 8. Division: Wachtmeister Sebastian Meyer von Ermatingen; zum Revisor des eidg. Kriegskommissariats: Ad. Diehl, von Schwarzenegg, bisheriger Buchhaltungsgehilfe auf dem Rechnungsbureau des Oberkriegskommissariats.

— (Bewaffung der Kavalleriefeldweibel.) Auf Antrag des Militärdepartementes hat der Bundesrat beschlossen, die Feldweibel der Kavallerie mit dem Offizierssäbel mit Unteroffiziers-Porte-Epée auszurüsten.

— (Versammlung des ehemaligen Bataillons 48 im Kasino in Winterthur am 14. Juli 1895.) Es sind nun bald 25 Jahre verflossen, seit das Bataillon 48 (nach der alten Militärorganisation) zum Schutze der Grenzen unseres Vaterlandes aufgeboden worden ist, und hat man allgemein den Wunsch geäussert, dass in diesem Jahre eine Erinnerungsfestveranstaltung veranstaltet werden möchte. Eine Anzahl Offiziere haben daher in den letzten Tagen die Angelegenheit besprochen und für eine Erinnerung folgendes Programm aufgestellt: Zeit der Versammlung Sonntag den 15. Juli, Ort: Kasino Winterthur. Zusammenkunft der Offiziere 11 Uhr vormittags, gemeinschaftliches Mittagessen um 12 Uhr. Zusammenkunft der Mannschaft um 2 Uhr nachmittags, Begrüssung durch den Bataillonskommandanten Herrn J. F. Ammann; hernach freie Reden und gemütliche Unterhaltung. Musikvorträge. Die Angehörigen des ehemaligen Bataillons 48, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten werden kameradschaftlich zu dieser Jubiläumsfeier eingeladen. Die Offiziere sind gebeten, ihre Anmeldung zum Mittagessen bis spätestens den 7. Juli dem Kommandanten des Bataillons, Herrn J. F. Ammann in Winterthur, zukommen zu lassen.

Komplette Ordonnanz-Offiziersreitzeuge stets auf Lager.

Sattlerei Rügsegger, Bern.

Ordonnanz-Sättel,
Civil-Sättel.

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2535 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.